

Bundesblatt

80. Jahrgang.

Bern, den 20. Juni 1928.

Band II.

*Erscheint wochentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

2328

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Volksabstimmung vom 20. Mai 1928 über den Bundesbeschluss vom 30. September 1927 betreffend Revision des Artikels 44 der Bundesverfassung (Massnahmen gegen die Überfremdung).

(Vom 15. Juni 1928.)

Sie haben am 30. September 1927 eine Abänderung des Artikels 44 der Bundesverfassung beschlossen.

Die in Artikel 2 dieses Beschlusses vorgesehene Abstimmung hat am 20. Mai 1928 stattgefunden; ihr Ergebnis ist in der umstehenden Tabelle verzeichnet.

Demnach ist die Vorlage vom Volke mit 316.250 gegen 131.215 Stimmen und von den Ständen mit 17 ganzen und 5 halben Standesstimmen gegen 2 ganze und 1 halbe Standesstimme angenommen worden.

Einsprachen gegen die Abstimmung sind nicht eingelangt.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, es sei das Ergebnis der Abstimmung durch Annahme des mitfolgenden Entwurfes eines Bundesbeschlusses zu erwahren.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 15. Juni 1928.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Vizekanzler:

Leimgruber.

Volksabstimmung vom 20. Mai 1928 betreffend Massnahmen gegen die Überfremdung (Revision des Artikels 44 der Bundesverfassung).

154

Kantone	Stimm- berech- tigte	Ein- gelangte Stimm- zettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Mehrheit	Ja	Nein	Standesstimmen
			leere	ungültige					
Zürich . . .	165,510	94,822	7,563	52	86,707	43,354	73,500	13,207	Ja
Bern . . .	187,328	44,040	1,012	85	42,943	21,472	33,418	9,525	Ja
Luzern . . .	49,408	8,870	69	7	8,794	4,398	7,316	1,478	Ja
Uri . . .	5,909	3,154	64	—	3,090	1,546	1,940	1,150	Ja
Schwyz . . .	16,430	6,831	118	5	6,708	3,355	1,812	4,896	Nein
Obwalden . . .	4,081	2,151	37	3	2,111	1,056	1,204	907	Ja
Nidwalden . . .	3,721	1,345	6	1	1,338	670	922	416	Ja
Glarus . . .	9,561	5,139	132	3	5,004	2,503	3,794	1,210	Ja
Zug . . .	8,530	1,622	9	1	1,612	807	1,198	414	Ja
Freiburg . . .	36,124	9,153	79	5	9,069	4,535	3,930	5,139	Nein
Solothurn . . .	37,335	11,394	208	116	11,070	5,536	9,467	1,603	Ja
Baselstadt . . .	39,030	15,256	240	11	15,005	7,503	13,619	1,386	Ja
Baselrand . . .	23,627	7,989	182	6	7,801	3,901	6,500	1,301	Ja
Schaffhausen . . .	12,955	10,701	1,445	15	9,241	4,621	8,036	1,205	Ja
Appenzell A.-Rh. . .	13,352	8,890	654	21	8,215	4,108	6,354	1,861	Ja
Appenzell L.-Rh. . .	3,359	2,130	47	2	2,081	1,042	288	1,793	Nein
St. Gallen . . .	70,422	51,042	3,731	175	47,136	23,569	24,049	23,087	Ja
Graubünden . . .	30,059	14,755	770	64	13,921	6,961	8,590	5,331	Ja
Aargau . . .	65,132	52,234	4,808	100	47,326	23,664	33,202	14,124	Ja
Thurgau . . .	34,787	25,682	2,407	16	23,259	11,630	17,933	5,326	Ja
Tessin . . .	37,037	9,537	102	57	9,378	4,690	5,256	4,122	Ja
Waadt . . .	86,143	71,036	2,815	407	67,814	33,908	39,691	28,123	Ja
Wallis . . .	34,858	7,382	35	18	7,329	3,665	5,137	2,192	Ja
Neuenburg . . .	34,875	5,165	23	18	5,124	2,563	4,124	1,000	Ja
Genf . . .	41,110	5,571	132	50	5,389	2,695	4,970	419	Ja
Total	1,050,683	475,391	26,658	1,238	447,465	223,733	316,250	131,215	Ja: 17 ganze und 5 halbe Stände, Nein: 2 ganze und 1 halber Stand.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 20. Mai 1928 über den Bundesbeschluss vom 30. September 1927 betreffend Revision des Artikels 44 der Bundesverfassung (Massnahmen gegen die Überfremdung).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

der Protokolle der Volksabstimmung vom 20. Mai 1928 über den Bundesbeschluss betreffend Revision des Artikels 44 der Bundesverfassung, einer Botschaft des Bundesrates vom 15. Juni 1928,

aus welchen Akten sich ergibt, dass sich vom Volke 316,250 Stimmende für, 131,215 Stimmende gegen und von den Ständen 17 ganze und 5 halbe Stände für und 2 ganze und 1 halber Stand gegen den Bundesbeschluss ausgesprochen haben,

erklärt:

Art. 1.

Die von den gesetzgebenden Räten am 30. September 1927 beschlossene Revision des Artikels 44 der Bundesverfassung ist von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und der Stände angenommen und tritt sofort in Kraft.

Art. 2.

Der abgeänderte Artikel lautet wie folgt:

Art. 44. Ein Schweizerbürger darf weder aus der Schweiz noch aus seinem Heimatkanton ausgewiesen werden.

Die Bedingungen für die Erteilung und den Verlust des Schweizerbürgerrechtes werden durch die Bundesgesetzgebung aufgestellt.

Sie kann bestimmen, dass das Kind ausländischer Eltern von Geburt an Schweizerbürger ist, wenn seine Mutter von Abstammung Schweizerbürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Die Einbürgerung erfolgt in der früheren Heimatgemeinde der Mutter.

Die Bundesgesetzgebung stellt die Grundsätze für die Wiederaufnahme in das Bürgerrecht auf.

Die auf Grund dieser Bestimmungen eingebürgerten Personen haben die Rechte eines Gemeindebürgers, mit der Einschränkung, dass sie keinen Anteil an den Bürger- oder Korporationsgütern erhalten, soweit die kantonale Gesetzgebung es nicht anders ordnet. Der Bund übernimmt bei den Einbürgerungen, die bei der Geburt erfolgt sind, bis zum vollendeten achtzehnten Altersjahr der Eingebürgerten wenigstens die Hälfte der den Kantonen und Gemeinden erwachsenden Unterstützungskosten. Einen gleichen Anteil übernimmt er bei Wiederaufnahmen in das Bürgerrecht während der ersten zehn Jahre nach der Aufnahme.

Die Bundesgesetzgebung bestimmt, in welchen Fällen bei Einbürgerungen Heimatloser eine Beitragsleistung an die den Kantonen und den Gemeinden erwachsenden Kosten stattfindet.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Volksabstimmung vom 20. Mai 1928 über den Bundesbeschluss vom 30. September 1927 betreffend Revision des Artikels 44 der Bundesverfassung (Massnahmen gegen die Überfremdung). (Vom 15. ...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2328
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1928
Date	
Data	
Seite	153-156
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 386

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.